

Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 05.09.2023 – VIII 355

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt.

Eine inklusive Ausrichtung des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems ist durch eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und die Sicherstellung gerechter Startchancen von Beginn an gekennzeichnet. Merkmal einer solchen Ausrichtung ist eine bedarfsge- rechte und individuelle Förderung eines jeden Kindes. Dies sind die Kernelemente eines gelingenden Inklusionskonzeptes.

Zur Erreichung dieses Ziels werden auf Grundlage dieser Richtlinie landesweit so ge- nannte „Kompetenzteams Inklusion“ eingesetzt, die aus multiprofessionellen Inklusions- fachkräften bestehen. Die Kompetenzteams Inklusion haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozess- haft inklusiver ausrichten.

Eine solche Ausrichtung soll Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe durch eine frühkindliche Bildung und Betreuung in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglichen. Ziel ist es, die Kinder in den Einrichtungen alltagsintegriert sowie einzelfallübergreifend zu för- dern. Kinder finden demnach ein Umfeld vor, das eine Haltung lebt, die Diversität als Be- reicherung empfindet und das stetig auf die Ressourcen des einzelnen Kindes sowie der Gemeinschaft fokussiert und diese stärkt und ausbaut.

1.2 Zuwendungszweck

Das Land Schleswig-Holstein fördert auf Grundlage des § 82 Absatz 1 des Achten Sozial- gesetzbuches (SGB VIII) und vor dem Hintergrund des § 18 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 KiTaG. Die „Kompetenzteams Inklusion“ bestehen aus qualifiziertem Fachpersonal, das in insgesamt 16 Teams in den Kreisen, kreisfreien Städten sowie der Stadt Norderstedt für eine inklusivere Ausgestaltung der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft ein- gesetzt wird.

1.3 Rechtsgrundlage

- 1.3.1 Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsverordnung (VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für den Einsatz von „Kompetenzteams Inklusion“ in den Kreisen und kreisfreien Städten, sowie in der kreisangehörigen Stadt Norderstedt.
- 1.3.2 Auf die Gewährung der Zahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben, die sich aus dem Einsatz eines „Kompetenzteams Inklusion“ ergeben.

2.2 Zuwendungsfähig sind

2.2.1 Personal- und Sachausgaben für die Beschäftigung folgender Professionen in den Kompetenzteams Inklusion auf zusätzlich geschaffenen Stellen:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Pädagoginnen und Pädagogen,
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik, Heil- und Förderpädagogik oder Vorschulpädagogik
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
- Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler,
- Supervisorinnen und Supervisoren,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Pflegefachkräfte,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und

- weiteren Professionen mit einer nachgewiesenen Qualifizierung im Sinne der fachgerechten Ausübung der Leistungen nach 2.3

Die Teams der Inklusionszentren setzen sich aus einem möglichst breiten Spektrum von multiprofessionellen Fachkräften zusammen. Eine kurzzeitige Beschäftigung von Honorarkräften (z.B. (Gebärden-) Dolmetscher, Motopädie) zur Erreichung des Ziels einer inklusiven Ausrichtung der regionalen Kindertageseinrichtungen ist möglich.

Die Leitung der Teams kann durch

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Pädagoginnen und Pädagogen,
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

erfolgen. Eine Abweichung von diesen Professionen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem MSJFSIG. Den Teamleitungen ist eine hervorzuhebende Bedeutung beizumessen. Diese stellen zur Zielerreichung eine effektive und effiziente Organisation hinsichtlich Personaleinsatz, Qualitätsentwicklung, Wirksamkeit und Reichweite der Kompetenzteams sicher.

Eine Teamgröße von mindestens drei Vollzeitäquivalenten ist anzustreben und muss spätestens bis zum 1. Januar 2025 erreicht sein.

2.2.2 Personal- und Sachausgaben für die Tätigkeit nach 2.2.1 qualifizierter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.2.3 Aufwendungen für die Förderung von bis zu 20% der Gesamtfördersumme für zusätzliches Personal in einzelnen Kindertageseinrichtungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine gleichzeitige Förderung durch das SQKM erfolgt.

2.3 Folgende Angebote müssen von den Kompetenzteams Inklusion für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt werden:

2.3.1 Fortbildungen und Qualifizierungen von Leitungs- und Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen zu spezifischen und allgemeinen Aspekten von Inklusion, vorrangig

- Angebote von Leitungs- und Teamfortbildungen zu grundsätzlichen Inklusionsthemen mit dem Ziel einer Verinnerlichung einer inklusiven Grundhaltung als Basisvoraussetzung,
- Gestaltung und Durchführung von Dienstbesprechungen zu inklusiven Themen
- (Fall-)Supervisionen für Teams,

- Kulturvermittlung sowie Tätigkeiten zur interkulturellen Kommunikation und zum Konfliktmanagement sowie das Fördern einer gelingenden, transkulturellen Elternkooperation,
- empfehlende und beratende Tätigkeiten zu diversen Krankheitsbildern und zu im Alltag notwendigen pflegerischen Tätigkeiten (z. B. zum Umgang mit Insulinpumpen, zur Essensplangestaltung, zu Hygieneaspekten z. B. im Umgang mit Kathetern) sowie zu einer gelingenden Elternkooperation,
- beratende Tätigkeiten zur Gestaltung von äußeren Rahmenbedingungen (z. B. Barrierefreiheit, Raumgestaltung, Ausstattung mit individuellen Hilfsmitteln, besonderem Fördermaterial/Lernmaterial etc.),
- Gestaltung von Kooperationen und Vernetzungen verschiedener Stellen (z. B. Frühförderung oder andere therapeutische Dienstleister),

- 2.3.2 Unterstützungsleistungen und Beratungsangebote bei Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Kindertagesbetreuung wie z. B. Beratung zu Gelingensbedingungen hinsichtlich eines bestmöglichen Starts in der Einrichtung oder Informationen zu Einzelfalleleistungen; eine gute interne Vernetzung und Abstimmung der Kommune insbesondere mit der Eingliederungshilfe ist herzustellen,
- 2.3.3 Angebote zur Anleitung und Beratung des pädagogischen Fachpersonals vor Ort und „am Kind“ in den Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und individuellen Förderung einzelner Kinder mit besonderen Bedürfnissen wie z. B. gemeinsame Erprobung und Gestaltung einer maßgeschneiderten Mittagssituation für ein Kind mit Essschwierigkeiten. Leistungen durch die EGH bleiben hiervon unberührt,
- 2.3.4 Beratungsleistungen für die Eltern der Kinder, sofern im Beratungskontext der Einrichtungen nach 2.3.3 erforderlich,
- 2.3.5 Leistungen zur Unterstützung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern sowie
- 2.3.6 Unterstützungsleistungen bei der Gestaltung von Kooperationen und Vernetzungen der Einrichtung mit anderen Stellen wie z. B. Frühförderungsstelle oder andere therapeutische Dienstleisterinnen und Dienstleister.

- 2.4 Die Angebote nach 2.3 richten sich stets an die Einrichtungen und damit an die pädagogischen Fachkräfte mit dem Ziel, diese im Sinne einer inklusiv handelnden Institution der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu befähigen. Die Kompetenzteams übernehmen keine regulären Betreuungsleistungen oder eine mit Einzelfallhilfen vergleichbare direkte Förderung von Kindern, sodass eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel oder die Mindestanwesenheit nach § 26 Absatz 1 KiTaG, § 26 Absatz 4 KiTaG bzw. § 27 Absatz 2 KiTaG nicht erfolgt. Eine Abstimmung mit Verfahren der Jugend- und Eingliederungshilfe, insbesondere zu den dort durchgeführten Gesamtplan (§ 121 SGB IX) und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII), ist anzustreben, wenn für Kinder entsprechende Leistungen erbracht werden oder zu erbringen sind. Dabei sind die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe, der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen sowie der „Kompetenzteams Inklusion“ und weiterer Leistungsträger zu beachten. Parallelstrukturen sind in jedem Fall zu vermeiden und ein optimaler Ressourceneinsatz ist anzustreben.
- 2.5 Folgende nachrangige Angebote können von den Kompetenzteams Inklusion im jeweiligen Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt werden, soweit Personalressourcen und Fördermittel nicht für die Angebote nach 2.3 benötigt werden:
- 2.5.1 Beratung der zuständigen Stellen bei der Bedarfsplanung für integrative Kindergartengruppen, bei der Feststellung eines Bedarfes für eine Gruppengrößenverringernach § 25 Absatz 5 KiTaG oder eine Verringerung der Zahl der geförderten Kinder nach § 45 Absatz 2 Nr. 2 KiTaG und bei weiteren Entscheidungen nach dem KiTaG mit Inklusionsbezug,
- 2.5.2 Zurverfügungstellung und Kostenerstattung von Dolmetscherleistungen für Fremdsprachen und Gebärdensprache bei Elternversammlungen, Aufnahmegesprächen, Eingewöhnungen, Entwicklungsgesprächen und anderen Elterngesprächen);
- 2.6 Die Zuwendungsempfangenden können bis zu 20 % der Fördermittel verwenden, um in einzelnen Kindertageseinrichtungen entweder entsprechend mehr Leistungen nach 2.3 der Kompetenzteams Inklusion bereitzustellen oder zusätzliches Personal mit Professionen nach 2.2.1 in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Der örtliche Träger kann einzelne Kindertageseinrichtungen auswählen, die bei einer inklusiven Ausrichtung der frühkindlichen Bildung und Betreuung besonders gefordert sind. Diese Kindertageseinrichtungen

- sind in einer besonders belasteten Sozialstruktur gelegen (u.a. hoher Anteil Leistungsberechtigter im SGB II, hohe Dichte an Hilfen zur Erziehung, hoher Anteil an Alleinerziehenden) und/oder
- sind auf Grund schwacher Infrastruktur besonders benachteiligt und/oder
- verfügen über einen besonders hohen Anteil von Kindern mit hohem Förderbedarf und/oder
- weisen einen besonders hohen Teamentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden hinsichtlich einer inklusiven Ausrichtung nach.

Auf Grundlage dieser Kriterien lässt sich der örtliche Träger vom Einrichtungsträger ein Kurz-Konzept vorlegen, das Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen und ihrer Umsetzung enthält. Die Unterstützung beläuft sich auf maximal zwei Jahre. Nach dieser Zeit erfolgt eine neue Auswahl von entsprechenden Kindertageseinrichtungen.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfangende sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie erhalten die Förderung zur eigenverantwortlichen Umsetzung der Kompetenzteams Inklusion oder leiten die Mittel ganz oder teilweise in eigener Verantwortung und nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens mit Hinweis auf einen geeigneten zeitlichen Rahmen des Antragsverfahrens an andere Maßnahmenträger weiter, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein müssen. Bei der Weiterleitung der Förderung an andere Maßnahmenträger gilt Nr. 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend. Die Förderung von einzelnen Kindertageseinrichtungen nach 2.6 darf nicht anderen Maßnahmenträgern übertragen werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragsstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- 4.1.2 Die Zuwendungsempfangenden ermitteln im Rahmen einer Bedarfsanalyse auf Grundlage einer Bedarfsabfrage bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen den Personalbedarf und die erforderlichen Professionen nach 2.2.1.

- 4.1.3 Die Kompetenzteams lassen sich vor der Übermittlung von Namen von Kindern oder Eltern sowie von Daten, die in Verbindung mit anderen Informationen Rückschlüsse auf die Person eines Kindes oder seiner Eltern zulassen, sowie vor Leistungen nach 2.3.3 von der Einrichtung eine schriftliche Einwilligung der Eltern in die Weitergabe der Daten an das Kompetenzteam vorlegen. Eine Beratung oder Supervision in anonymisierter Form ist auch ohne Einverständnis der Eltern möglich.
- 4.1.4 Erfolgt eine Beratung durch die Kompetenzteams bezogen auf einen Einzelfall bei gleichzeitiger Leistungsberechtigung des Kindes nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX, findet eine verbindliche Absprache darüber statt, wie die Kooperation der Kindertageseinrichtung, der Eltern, des örtlichen Trägers und möglichen weiteren Leistungserbringern (insbesondere heilpädagogische oder interdisziplinäre Frühförderung) entwickelt und gestaltet werden soll. Das gilt auch, wenn andere Sozialleistungsträger einzubeziehen sind (z.B. Krankenkassen). Die getroffenen Absprachen werden dokumentiert und im weiteren Prozess regelmäßig aktualisiert.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Begrenzung auf Höchstbeträge gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige Ausgaben, Höchstbeträge

- 5.2.1 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen.
- 5.2.2 Die jährlichen, anhand der Anzahl der betreuten Kinder, der angenommenen Mindestteamgröße und der Fläche der jeweiligen Gebiete bemessenen Gesamthöchstbeträge für die einzelnen örtlichen Jugendhilfeträger ergeben sich aus der **Anlage 1**.

- 5.2.3 Der Gesamtzuschuss für Personal- und Sachkosten ist jeweils begrenzt auf den Betrag, der sich bei Multiplikation der Berechnungsgrundlage von 110.000 Euro mit der Anzahl der zusätzlichen Vollzeitäquivalente – unabhängig von der tatsächlichen Stellenaufteilung - nach 2.2.1 bis 2.2.3 ergibt. Sind Stellen nur für einen Teil des Jahres belegt, vermindert sich der Höchstbetrag entsprechend.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis auf Förderung durch das Land

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen insbesondere bei der Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfänger hinzuweisen.

6.2 Weitere Bestimmungen

- 6.2.1 Die Zuwendungsempfängerinnen stellen sicher, dass allen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsgebiet gleichberechtigter/paritätischer Zugang (u.a. unabhängig einer Trägerzugehörigkeit oder Umfang von gewährten Leistungen) zu den Leistungen der Kompetenzteams Inklusion gewährt wird.
- 6.2.2 Die Leistungen des „Kompetenzteams Inklusion“ werden unter der Voraussetzung erbracht, dass die jeweilige Einrichtungsleitung eine grundlegende, mindestens eintägige Fortbildung zum Thema Inklusion besucht, sofern sie nicht bereits einen Nachweis über eine vergleichbare Qualifizierung vorlegen kann. Diese Fortbildung kann auch durch das Kompetenzteam Inklusion angeboten werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage aller erforderlichen Antragunterlagen.
- 7.1.2 Es können nur Förderanträge für Maßnahmen gestellt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Bei Folgeanträgen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig. Dies nimmt nicht die Bewilligung des Folgeantrags vorweg.
- 7.1.3 Erstanträge und Folgeanträge sind vom 01. Januar bis zum 31. Oktober des Jahres für das folgende Förderjahr einzureichen. Für das Förderjahr 2022 gilt diese Frist nicht.
- 7.1.4 Den Anträgen sind folgende, bei Folgeanträgen aktualisierte, Unterlagen beizufügen:
- ein Maßnahmen- und Projektplan,
 - ein Kosten- und Finanzierungsplan,
 - ein Stellenplan,
 - Kurz-Konzepte, die Nachweise zu den Auswahlkriterien und Ausführungen zu den Zielen, geplanten Maßnahmen und Umsetzungsschritten der Kindertageseinrichtungen enthalten, die unter die 20%-Regelung (siehe Punkt 2.6) fallen.

unter Verwendung der Vordrucke (Anlage)

sowie bei Erstanträgen

- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- eine Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist; ggf. hat sie im Finanzierungsplan die Vorteile auszuweisen.

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall anfordern.

- 7.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

7.2 Bewilligungsverfahren

Abweichend oder ergänzend zu den Bestimmungen der ANBest-K gelten hierzu folgende Nebenbestimmungen:

Sofern die antragsberechtigten Stellen den Fördermittelantrag für externe Bildungs- und Maßnahmenträger stellen, haben sie die Zuwendung aus Landesmitteln ganz an diese Träger zweckgebunden für die Durchführung der beantragten Qualifizierungsmaßnahme weiterzugeben (Nr. 12 der W zu § 44 LHO). Die Erstempfängerinnen oder Erstempfänger dürfen die Mittel nur in öffentlich-rechtlicher Form an die externen Bildungs- und Maßnahmenträger weitergeben.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf Abruf und nach Bedarf. Die Festlegung der Zeitpunkte erfolgt unter Beachtung des § 34 Abs. 2 der LHO. Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ist eine Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet worden, sind nach Nr. 7.5 ANBest-K die Verwendungsnachweise der Letztempfängerin / des Letztempfängers dem an die Bewilligungsbehörde vorzulegenden Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

Hierzu stellt die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen des Verwendungsnachweises sind Angaben über die erreichten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen und den dort umgesetzten Angeboten gemäß Pkt. 2 dieser Richtlinie einzureichen. Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anererkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung, der Widerruf oder Teilwiderruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

9 Ergebnis Nachhaltigkeitscheck Schleswig-Holstein

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Aminata Touré

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung